

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Verkehr

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



EMPEGRAUFEN
05. MAI 2021

Beilagen

HLS1-V-06100/031

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhhl@noel.gv.at
Fax: 02952/9025-27311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

Peter Bauer

(0 2952) 9025

Durchwahl

27315

Datum

05. Mai 2021

Betrifft

L 1066, Wullersdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 1066 im Bereich von km 24,321 bis 24,371 im Gemeindegebiet von Wullersdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, vom 17. Mai 2021 bis 03. September 2021 innerhalb von 15 Wochen:

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 1066

Hinweis:

Die Umleitung erfolgt über die L35 (Bahnstraße) und Gemeindestraßen Schulstraße sowie Siedlung Parz. Nr.1172/2 und 1272

„Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 1066, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) kundzumachen unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer

Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)

mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung 0,90m breiten entsprechend abgeschrankten Ersatzgehsteig

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K ö n i g

